Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

35. Sitzung (03.03.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Tit. XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Der Antrag der Commission geht dahin:

die Einnahmen mit jährlich . . . . . 35,105 fl.
die Lasten und Verwaltungskosten mit . . 15,657 „
den eigentlichen Staatsaufwand mit . . 45,947 „

zu genehmigen.

Da keine Erinnerung geschieht, wurde dieser Antrag für genehmigt erklärt.

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

Die Commission stellt den Antrag auf Genehmigung der

Einnahmen mit je . . . . . 19,345 fl.
der Lasten mit je . . . . . 549 „
des eigentlichen Staatsaufwands im ordentlichen Etat mit je . . . . . 1,136,332 „

Nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abgeordneten Blankenhorn-Krafft erklärt der Präsident auch diesen Antrag für genehmigt.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Commission beantragt für diesen Titel für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 . . . . . 17,240 fl. zu genehmigen.

Da keine Erinnerung geschieht, wird auch dieser Antrag für angenommen erklärt.

Da hiermit die Tagesordnung ihre Erledigung gefunden, erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen, und beraumt die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf künftigen Montag den 3. d. M. Vormittags 10 Uhr an.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

XXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel, Geheimerreferendär Prestinari und Ministerialrath Ammann,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bausch, Fieser, Gerwig, Paravicini, Regenauer und Wagenmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Die Sitzung wird eröffnet, und das Secretariat zeigt sofort folgende neue Eingaben an:

1. der Stadtgemeinde Wertheim, Herstellung einer Eisenbahn von Heidelberg oder Wiesloch nach Würzburg betreffend, übergeben von dem Abg. v. Runkel;
2. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Eberbach, den Bau einer Eisenbahn durch den Odenwald betreffend, übergeben von dem Abg. Schaaff v. M.

Beide Petitionen werden der Eisenbahncommission überwiesen, worauf die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Faller erstatteten, im sechsten Beilagenheft, Seite 187 bis 196 ersichtlichen Berichts der Commission,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über den der ersten Kammer vorgelegten und in einigen Punkten abgeänderten Gesetzesentwurf, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches betreffend, führt.

Da nach eröffneter allgemeiner Diskussion Niemand das Wort ergreift, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel.

Bei

Art. 1.

§. 11 des Strafgesetzes.

Die Vollstreckung der Todesstrafe betreffend, beantragt die Commission:

1. die Annahme des von der ersten Kammer modifizirten Entwurfes, jedoch mit der Aenderung, daß statt:

„auch muß, wenn nicht die Unmöglichkeit vorhanden ist, ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden,"

gesagt werde:

„Auch muß einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten der Zutritt gestattet werden.

Ferner stellt sie den Antrag:

„Die Kammer wolle durch eine Erklärung zu Protokoll die Großh. Regierung bitten, die baldige Einführung des Fallbeils für die Enthauptungen zu beschließen."

Nach eröffneter Diskussion bringt zunächst

Schaaff v. M. die Redaktionsverbesserung in Vorschlag, in dem letzten Absatze statt:

„Außerdem ist dem Vertheidiger, den Verwandten des Verurtheilten, und, so weit es der Raum gestattet, auch andern Personen," ꝛc.

zu setzen:

„so weit es der Raum erlaubt."

Nachdem sich die Abg. Kölle und Prestinari beistimmend zu dem letzten Antrage der Commission ausgesprochen, und der Herr Regierungscommissär

Staatsrath Freiherr v. Wechmar erklärt hatte, daß die Regierung gegen die von der Commission beantragte Aenderung an dem Entwurfe keine Einwendung zu machen habe, und die Frage über die Vollziehungsart der Todesstrafe der Erwägung der Großh. Regierung gegenwärtig unterliege, erklärte der Präsident, da sich gegen den Antrag der Commission sowohl als gegen die in Vorschlag gebrachte Redaktionsverbesserung kein Anstand erhob, den Artikel mit den beantragten Modifikationen für angenommen.

Der zweite Antrag der Commission:

„daß durch eine Erklärung zu Protokoll die Großh. Regierung zu bitten sei, die baldige Einführung des Fallbeils für die Enthauptung zu beschließen,"

erhält ebenfalls einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Die §§. 639 und 642 des Strafgesetzes,

die Bestrafung der Landstreicherei betreffend, wurden nach Aeußerung des Abg. Betzinger in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Art. 2

wurde, nachdem sich an der Diskussion die Abgeordneten Bissing und Faller und der Herr Regierungscommissar Staatsrath Freiherr v. Wechmar betheiligt und sich keine Anstände erhoben hatten, gleichfalls für angenommen erklärt.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erhielt dasselbe einstimmig mit der bei Art. I. §. 11 beschlossenen Aenderung die Genehmigung der Kammer.

Hierauf führte die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Faller erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 191 bis 193 ersichtlichen Berichtes der Commission, über den von der ersten Kammer mit einigen Abänderungen angenommenen Gesetzesentwurf zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend.

Da nach eröffneter allgemeiner Diskussion Niemand das Wort ergreift, eröffnet der Präsident die spezielle Diskussion über die einzelnen Paragraphen, indem er dieselben der Reihenfolge nach verliest.

Die Commission schlägt für den ersten Absatz folgende Fassung vor:

„Wird eines der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Gewerbe zur Verübung eines von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehens mißbraucht, so kann im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des frühern verurtheilenden Erkenntnisses neben der sonst verwirkten Strafe zugleich die zeitliche Entziehung der Concession zum Gewerbsbetriebe bis auf die Dauer eines Jahres erkannt werden."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei dem zweiten Absatz beantragt sie die Annahme der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung.

Knittel motivirt und stellt den Antrag: in dem zweiten Absatze das kategorische „muß" in „kann" zu verändern, welcher Antrag durch die Abgeordneten Bissing und Kirsner, so wie die Abgeordneten Blankenhorn, Nützelberger und Artaria unterstützt wird.

Nachdem sich an der Diskussion noch der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr von Wechmar und der Abg. Achenbach betheiligt hatten, pflichtete die Kammer auf die Frage des Präsidenten dem Antrage des Abg. Knittel bei, und der

Präsident erklärt hierauf den §. 1 mit dieser Aenderung nach dem Antrage der Commission für angenommen.

§. 2

wird ohne Erinnerung nach dem Beschlusse der ersten Kammer angenommen.

§. 3.

Die Commission schlägt vor, statt des im Regierungsentwurfe gestrichenen letzten Satzes, den sie mit der ersten Kammer ebenfalls nicht für angemessen erachtet, den Satz beizufügen:

„und die Strafe beträgt vierzehn Tage bis sechs Monate Gefängniß."

Prestinari begründet und stellt den Antrag, dem Entwurfe, wie er von der Commission vorgeschlagen wird, noch beizufügen:

„mit Ausnahme der Fälle des §. 631 d., in welchen die dort angedrohten Strafen eintreten,"

welcher Antrag mehrseitige Unterstützung fand.

Schaaff v. M. beantragt die Weglassung eines Minimums, nachdem aber durch den Abg. Betzinger der weitere Antrag gestellt wurde, dem letzten Absatze des §. 3 folgende Fassung zu geben:

„Jedoch findet in solchen Fällen eine strafgerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt, und kann bei der Strafe unter das in den erwähnten Bestimmungen angedrohte Maaß gegangen werden,"

vereinigte sich Derselbe mit diesem Antrage.

An der Diskussion betheiligten sich außer den Antragstellern noch die Abgeordneten Sachs, Faller, Rettig und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar und Ministerialrath Ammann und bei sofort erfolgter Abstimmung wurde der Antrag des Abg. Prestinari zum Beschlusse der Kammer erhoben, womit die weiteren Anträge ihre Erledigung fanden.

Zu §. 4

bringt der Abg. Prestinari als Redaktionsverbesserung den Strich der Parenthese (§. 46 und folgende) in Vorschlag, und richtet zugleich die Bitte an die Großherzogl. Regierung:

„dahin zu wirken, daß die Hofgerichte von der durch das Einführungsgesetz ihnen ertheilten Befugniß in Strafsachen ein mündliches Verfahren eintreten zu lassen, einen etwas ausgedehnteren Gebrauch machen, als dies seither geschehen ist,"

worauf der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar entgegnet, daß die Einwirkung der Ministerien auf die Hofgerichte eine mißliche Sache sei, das Gesetz sei gegeben und den Gerichten zur Anwendung überlassen, und er glaube vom Standpunkte des Justizministeriums aus, daß auch die Gerichte keinen unweisen Gebrauch davon machen.

Zwei Rücksichten begegneten sich in der hervorgerufenen Frage, einmal eine größere Garantie, aber dann auch größere Kosten und längere Zeit.

Nachdem die wichtigsten Fälle durch die Schwurgerichte der Oeffentlichkeit anheim gegeben seien, so blieben nur geringere Fälle übrig. Würde die Mündlichkeit in der gewünschten Ausdehnung eingeführt, so würden die Gerichtshöfe nicht mehr ausreichen. Es seien Einrichtungen getroffen, um diese größere Garantie auf andere Weise herbeizuführen, es liege diese Garantie in der Zusammenstellung, die die Unterrichter machen, er glaube, man sollte in dieser Beziehung, da man mit der Ausübung der Strafrechtspflege im Lande zufrieden sei, von dem Justizministerium keine Einwirkung verlangen, man solle es den Gerichten anheim geben, in Sachen, wo es zweckmäßig sei, eine mündliche Verhandlung eintreten zu lassen.

Der Präsident bemerkt, daß von dieser Erklärung des Herrn Regierungscommissärs in dem Protokoll Erwähnung geschehen werde.

Da von keiner Seite gegen die in Vorschlag gebrachte Redaktionsänderung, mit welcher auch der Berichterstatter sich einverstanden erklärt, eine Einnerung geschieht, und über §. 4 sonst keine Anstände erhoben wurden, erklärt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Präsident denselben sofort mit dieser Aenderung für angenommen.

Die §§. 5 und 6

erhalten ohne Erinnerung in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer.

Bei der sofort erfolgten namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erhielt dasselbe mit den beschlossenen Abänderungen einstimmig die Genehmigung der Kammer.

Nachdem der

Präsident zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß das Großh. Staatsministerium dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 8. Januar wegen Anstellung des Registrators Goldschmidt zum Archivar der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt habe, führt die Tagesordnung zu Erstattung von Petitionsberichten.

Betzinger berichtet über die Bitte der Gemeinde Dürrheim, die Beitragspflicht der Großh. Saline daselbst zu den Gemeindebedürfnissen betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Petition dem Großh. Staatsministerium zur nähern Erwägung der Frage über die Beitragspflicht der Großh. Saline zu den Gemeindeumlagen empfehlend zu überweisen."

Dieser Antrag erhielt die Zustimmung der Kammer, nachdem sich außer dem Berichterstatter an der Diskussion noch die Abgeordneten Kirsner, Fischler, Küßwieder und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari betheiligt hatten.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Bernhard Caspar von Nußbach, Amts Oberkirch, Rückforderung eines Einstandskapitals betreffend.

Der Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung erhielt ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet ferner

über die Bitte des Hofgutsbesitzers Xaver Ilg von Oberharmersbach, Amts Gengenbach, die Errichtung einer Privatmühle betreffend.

Dem Antrag der Commission:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zu überweisen, um zu erwägen, in wie fern die in der Staatsministerialentschließung vom 4. Januar 1827, Nr. 26 enthaltenen Beschränkungen die Hofgutsbesitzer in Errichtung von Privatmühlen in Folge der geänderten Verhältnisse der Mehlfabrikation und des Mehlverkaufs zu erleichtern sein dürften,"

pflichtete die Kammer ohne Diskussion bei.

Derselbe:

über die Bitte der Gemeinden Unterschüpf und Langenrieden, Amts Borberg, um neue Regulirung der Grundsteuer von Weinbergen.

Da gegen den Antrag der Commission auf Uebergang zur Tagesordnung keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Endlich berichtet

Derselbe noch weiter

über die Petition mehrerer Rebgemeinden des Amts Bühl, als: Kappelwindeck, Bühlerthal, Altschweier, Eisenthal, Neuweier, Varnhalt, Waldmatt und Neusatz,

1. um Einführung einer andern Erhebungsweise der Branntweinsteuer,
2. um Verbot der Fabrikation von Branntwein aus Weingeist und Wasser durch die größeren Fabriken.

Die Commission schlägt vor:

„über den ersten Punkt der Petition zur Tagesordnung überzugehen, den zweiten Theil derselben aber dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Da nach eröffneter Diskussion Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident diese beiden Anträge für genehmigt.

Hiernach ist die Tagesordnung erschöpft und es erfolgte sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die künftigen Donnerstag den 6. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg